

Geschäftsverzeichnisnr. 4464
Urteil Nr. 100/2008 vom 3. Juli 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 6. März 2008 zur Organisation der Personenbeförderung zu den Sehenswürdigkeiten in der Region Brüssel-Hauptstadt, erhoben von der « Nice Travelling » PGmbH.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. April 2008 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. April 2008 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die « Nice Travelling » PGmbH, mit Gesellschaftssitz in 1080 Brüssel, rue Martin Pfeiffer 7, Klage auf einstweilige Aufhebung der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 6. März 2008 zur Organisation der Personenbeförderung zu den Sehenswürdigkeiten in der Region Brüssel-Hauptstadt (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. April 2008).

Die klagende Partei beantragt ebenfalls die Nichtigklärung derselben Ordonnanz.

Durch Anordnung vom 13. Mai 2008 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 28. Mai 2008 anberaumt, nachdem die in Artikel 76 § 4 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 genannten Behörden aufgefordert wurden, ihre etwaigen schriftlichen Bemerkungen in der Form eines Schriftsatzes spätestens am Donnerstag, dem 22. Mai 2008 einzureichen und eine Abschrift derselben innerhalb derselben Frist der klagenden Partei zu übermitteln.

Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt hat schriftliche Bemerkungen eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Mai 2008

- erschienen

. RÄin V. Dor, ebenfalls *loco* RA E. Gillet, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA K. Möric und RA W. Vandenberghe, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Aus der in der Klageschrift enthaltenen Darlegung der Klagegründe geht hervor, dass die Klagegründe nur gegen die Artikel 2, 3, 4 und 7 der Ordonnanz vom 6. März 2008 « zur

Organisation der Personenbeförderung zu den Sehenswürdigkeiten in der Region Brüssel-Hauptstadt » gerichtet sind.

Der Hof begrenzt seine Untersuchung daher auf diese Bestimmungen.

B.2.1. In der auf dem Gebiet der Region Brüssel-Hauptstadt geltenden Fassung bestimmte Artikel 2 des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 « über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen » - abgeändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Juni 1969 « über die Taxidienste » und sodann durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1984 « zur Abänderung des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 zur Revision und Koordinierung der Rechtsvorschriften über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen »:

« Dieses Erlassgesetz findet Anwendung auf:

- A. die Beförderung im Linienverkehrsdienst;
- B. die besonderen Formen der Beförderung im Linienverkehrsdienst;
- C. die Beförderung im Gelegenheitsdienst.

Das Erlassgesetz gilt nicht für:

1. den durch einen Arbeitgeber mit seinen eigenen Geräten und unter seiner eigenen Verantwortung ausschließlich für sein Personal organisierten und betriebenen Transport, sofern dieser für das Personal ohne finanzielle Belastung und unentgeltlich erfolgt;
2. den Transport von und zu Bahnhöfen durch Hotels ausschließlich für ihre Kundschaft; den Transport von und zu Flughäfen durch Fluggesellschaften ausschließlich für ihre Kundschaft; die Krankenwagendienste der Krankenhäuser und Kliniken sowie im Allgemeinen alle gleichartigen Transporte, die nicht das Eingreifen eines Unternehmers für den Transport auf dem Landwege beinhalten.

Der König kann jedoch für die in den vorstehenden Nrn. 1 und 2 vorgesehenen Transporte einen Teil oder die Gesamtheit der Verpflichtungen auferlegen, die Gegenstand der Artikel 28 und 29 sind und für genehmigungspflichtige Dienstleistungen gelten, insbesondere diejenigen bezüglich der technischen Sicherheitsbedingungen der benutzten Geräte, der Deckung der zivilrechtlichen Haftung sowie der Auswahl und medizinischen Überwachung der Fahrer.

3. Aus eigener Initiative organisierte Dienstleistungen aus Anlass unvorhergesehener Ereignisse oder als Ersatz für die zufällige Unzulänglichkeit oder vorübergehende Unterbrechung öffentlicher Transportdienste. In diesem Fall obliegt es dem Organisator dieser Dienste, am selben Tag mit bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief den Minister des Verkehrswesens darüber zu benachrichtigen, der über die Aufhebung der Dienste oder die Erteilung der zeitweiligen Genehmigung im Sinne von Artikel 8 entscheidet ».

Artikel 2 der Ordonnanz vom 6. März 2008 fügt dem Absatz 2 dieser Bestimmung eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut hinzu:

« Die Linienverkehrsdienste und die besonderen Formen der Beförderung im Linienverkehrsdienst mit Kraftomnibussen, die teilweise oder ganz in der Region Brüssel-Hauptstadt durchgeführt werden und durch die Wahl der Fahrstrecke und der Haltestellen oder durch das Angebot zusätzlicher Dienstleistungen hauptsächlich für Reisende bestimmt sind, die Sehenswürdigkeiten der Region Brüssel-Hauptstadt besichtigen oder diesbezüglich Informationen erhalten möchten. Für diese Dienstleistungen ist unter ‘ Sehenswürdigkeiten ’ zu verstehen: Gebäude oder Denkmäler, die durch ihre äußeren Merkmale für Besucher der Region Brüssel-Hauptstadt bemerkenswert sind ».

B.2.2. Artikel 3 Absatz 1 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 22. November 1990 « über die Organisation des öffentlichen Personenverkehrs in der Region Brüssel-Hauptstadt » - abgeändert durch Artikel 15 der Ordonnanz vom 19. April 2007 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen über den öffentlichen Dienst des öffentlichen innerstädtischen Personenverkehrs in der Region Brüssel-Hauptstadt » - beschreibt die Angelegenheiten, die durch den Geschäftsführungsvertrag zwischen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und der « Société des Transports Intercommunaux de Bruxelles » (STIB) geregelt werden müssen.

Diese Bestimmung lautete wie folgt:

« Die Exekutive und die Gesellschaft schließen einen Geschäftsführungsvertrag, der folgende Angelegenheiten regelt:

1. Die den Parteien auferlegten Zielsetzungen; diese Zielsetzungen sind Ausdruck der gemeinsamen Politik der Gesellschaft und der Exekutive, sowohl für den Betrieb des öffentlichen innerstädtischen Personenverkehrs als auch für die Geschäftsführungsmethoden und die Struktur der Gesellschaft, einschließlich der Beziehungen zur Kundschaft und der Geschäftspolitik der Gesellschaft.

2. Die Prinzipien für die Einrichtung, die Änderung, die Erweiterung und die Aufhebung von Linien durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften oder Konzessionsnehmer.

3. Den Plan der notwendigen Investitionen zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen durch die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaft oder Konzessionsnehmer.

4. Das Finanzsystem des Betriebs, insbesondere:

a) die Prinzipien zur Festlegung der Tarife;

b) die Festlegung, die Berechnung und die Zahlungsweise der etwaigen Dotationen zu Lasten des allgemeinen Ausgabenhaushalts der Region;

c) Die Kosten, Zinsen und Abschreibungen, die mit dem Einverständnis der Region zur Deckung der Investitionen getätigt werden, in Form von Dotationen.

5. Gegebenenfalls den Zeitplan zur Verwirklichung der in der vorstehenden Nr. 1 erwähnten Zielsetzungen.

6. Die Gewinnbeteiligung der Gesellschaft an den vorstehenden Zielsetzungen und die Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen durch eine Partei.

7. Die Elemente, die der in Artikel 4 dieser Ordonnanz erwähnte Geschäftsführungsplan enthalten muss, sowie die Fristen für die Mitteilung und Genehmigung des Plans.

Der Geschäftsführungsvertrag wird vorher mit den Sozialpartnern unter Einhaltung von Artikel 14 dieser Ordonnanz ausgehandelt.

8. Die Bedingungen zur Revision des Vertrags ».

Artikel 3 der Ordonnanz vom 6. März 2008 fügt in diese Bestimmung eine Nr. *2bis* mit folgendem Wortlaut ein:

« die Prinzipien des Betriebs der Dienste im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nr. 4 des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen ».

B.2.3. Artikel 15 der Ordonnanz vom 22. November 1990 bestimmte:

« Die Gesellschaft kann sich mit der vorherigen Genehmigung der Exekutive und unter den durch sie festgelegten Bedingungen an der Gründung, am Kapital oder an der Führung von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen beteiligen, deren Zweck direkt oder indirekt mit demjenigen der Gesellschaft zusammenhängt.

Die Gesellschaft kann mit der vorherigen Genehmigung der Exekutive und unter den durch sie festgelegten Bedingungen Linienverkehrsdienste und spezialisierte Linienverkehrsdienste in Unterauftrag vergeben ».

Artikel 4 der Ordonnanz vom 6. März 2008 fügt dieser Bestimmung vier Absätze hinzu:

« Die Gesellschaft gewährleistet die Organisation der Dienste im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nr. 4 des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen.

Sie vergibt diese Dienste an Subunternehmen in der Form und unter den Bedingungen, die sie festlegt.

Im Rahmen dieser Vergabe von Unteraufträgen beachtet die Gesellschaft jedoch folgende Regeln:

- die im Geschäftsführungsvertrag festgelegten Regeln aufgrund von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2*bis*;

- eine vorherige europäische Veröffentlichung der Absicht, diese Dienstleistungen in Unterauftrag zu vergeben;

- eine objektive Prüfung der Bewerber sowie eine begründete Auftragserteilung;

- dem Betreiber werden keine finanziellen Verpflichtungen auferlegt, die nicht nur die Kosten decken;

- eine Höchstdauer von acht Jahren.

Falls die Gesellschaft keine Betreiber verpflichten kann oder diese ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Regierung es der Gesellschaft jedoch erlauben, selbst für diese Dienste zu sorgen ».

B.2.4. Artikel 7 der Ordonnanz vom 6. März 2008 fügt in die Ordonnanz vom 22. November 1990 einen Artikel 18*ter* mit folgendem Wortlaut ein:

« Die Dienste im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nr. 4 des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen können nur durch die Gesellschaft oder das Unternehmen oder die Unternehmen gewährleistet oder erteilt werden, denen die Gesellschaft einen Unterauftrag für die besagten Dienste gemäß Artikel 15 erteilt hat ».

In Bezug auf das Interesse der klagenden Partei

B.3. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Nichtigkeitsklage untergeordnet ist, muss das erforderliche Interesse bereits bei der Behandlung der Klage auf einstweilige Aufhebung geprüft werden.

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene

Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte. Demzufolge ist die Popularklage nicht zulässig.

B.5.1. Aus den Vorarbeiten zur Ordonnanz vom 6. März 2008 (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2007-2008, Nr. A-444/2, SS. 3 und 5) sowie aus den durch die klagende Partei hinterlegten zusätzlichen Unterlagen geht hervor, dass diese einen Linienverkehrsdienst mit Kraftomnibussen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nr. 4 des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 betreibt.

Die Situation der klagenden Partei kann daher direkt und nachteilig durch die in B.2 zitierten Bestimmungen der Ordonnanz vom 6. März 2008 betroffen sein, die den Rahmen, in dem diese Art von Diensten betrieben werden, ändern.

B.5.2. Die begrenzte Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen konnte, lässt bei dem derzeitigen Stand des Verfahrens erkennen, dass die klagende Partei das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der Artikel 2, 3, 4 und 7 der Ordonnanz vom 6. März 2008 aufweist.

In Bezug auf die Voraussetzungen für die einstweilige Aufhebung

B.6. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muss die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Bezug auf die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils

B.7. Durch die einstweilige Aufhebung durch den Hof soll es vermieden werden können, dass der klagenden Partei ein ernsthafter Nachteil aus der unmittelbaren Anwendung der angefochtenen Normen entsteht, der im Fall einer etwaigen Nichtigkeitserklärung nicht oder nur schwerlich wiedergutzumachen wäre.

B.8. Der von der klagenden Partei - die eine Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung ist - geltend gemachte Nachteil besteht in ihrem eigenen Konkurs, der darauf zurückzuführen sei, dass sie nicht die Transportgesellschaft sein werde, die von der STIB ausgewählt werde, um den Betrieb der durch die angefochtene Ordonnanz geregelten Transportdienste zu gewährleisten.

B.9. Aus Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geht hervor, dass zur Erfüllung der zweiten Bedingung von Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes die Person, die Klage auf einstweilige Aufhebung erhebt, dem Hof in ihrer Klageschrift konkrete und präzise Fakten darlegen muss, die hinlänglich beweisen, dass die sofortige Anwendung der Bestimmungen, deren Nichtigkeitserklärung sie beantragt, ihr einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil zu verursachen droht.

Diese Person muss insbesondere das Bestehen der Gefahr eines Nachteils, seiner Schwere und seines Zusammenhangs mit der Anwendung der angefochtenen Bestimmungen beweisen.

B.10.1. In Artikel 5 der Satzung der klagenden Partei - die in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Oktober 2003 veröffentlicht wurden - wird ihr Gesellschaftszweck wie folgt beschrieben:

«Die Gesellschaft hat als Hauptzweck alle Verrichtungen, die sich auf den Personentransport auf der Straße im Allgemeinen, sowohl als Veranstalter als auch als Vermittler, beziehen, sowie alle Verrichtungen, die sich direkt oder indirekt auf diese Branche beziehen.

Hierzu kann sie Einzel- oder Gruppenreisen organisieren oder als Vermittler für alle Transportmittel auf dem Land handeln.

Sie kann im Allgemeinen alle kaufmännischen, industriellen, finanziellen, Mobilien- und Immobiliengeschäfte ausführen, die sich direkt oder indirekt auf ihren Gesellschaftszweck beziehen oder dessen Verwirklichung begünstigen können.

Die Gesellschaft kann sich mit allen Mitteln an bestehenden oder zu gründenden Geschäften, Unternehmen oder Gesellschaften beteiligen, die eine identische, analoge oder verwandte Zielsetzung haben und die Entwicklung ihres Unternehmens begünstigen können oder die für die Verwirklichung der Gesamtheit oder eines Teils ihres Gesellschaftszwecks sachdienlich sind ».

B.10.2. Aus den Darlegungen der Klageschrift und den Vorarbeiten zu der angefochtenen Ordonnanz (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2007-2008, Nr. A-444/2 SS. 3 und 13) sowie aus den durch die klagende Partei hinterlegten zusätzlichen Dokumenten geht hervor, dass die klagende Partei auf der Grundlage der letzten der aufeinander folgenden zeitweiligen Genehmigungen des für den Transport zuständigen Ministers der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt für eine Gültigkeitsdauer von sechs Monaten, ausgestellt in Ausführung von Artikel 8 Absatz 2 des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946, derzeit in Konkurrenz zu zwei anderen Unternehmen Linienverkehrstätigkeiten im Sinne dieser Ordonnanz ausführt.

B.11.1. Alle angefochtenen Bestimmungen sind noch nicht in Kraft getreten.

Die Artikel 3 und 4 der Ordonnanz vom 6. März 2008 sind nämlich gemäß Artikel 9 Absatz 1 derselben Ordonnanz « zehn Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* », das heißt am 11. April 2008, in Kraft getreten. Die Artikel 2 und 7 der Ordonnanz vom 6. März 2008 werden ihrerseits erst an dem durch die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt festzusetzenden Datum in Kraft treten (Artikel 9 Absatz 2 derselben Ordonnanz).

Außerdem bestimmt Artikel 9 Absatz 3 der Ordonnanz vom 6. März 2008:

« Die Unternehmen, die am Datum des Inkrafttretens der Ordonnanz Dienste im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Nr. 4 des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen ausführen und die über eine Genehmigung verfügen, können den Betrieb dieser Dienste gemäß ihrer Genehmigung bis zum Datum des Inkrafttretens der Artikel 2, 7 und 8 der Ordonnanz fortführen. Wenn ihre Genehmigung vor diesem Datum abläuft, wird davon ausgegangen, dass ihre Genehmigung verlängert wurde, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 22 des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen ».

B.11.2. Aus der Verbindung von Artikel 3 Absatz 1 Nr. 2*bis* der Ordonnanz vom 22. November 1990 - eingefügt durch Artikel 3 der Ordonnanz vom 6. März 2008 - mit Artikel 15 Absätze 3 bis 5 der Ordonnanz vom 22. November 1990 - eingefügt durch Artikel 4 der angefochtenen Ordonnanz - und den Vorarbeiten zu der angefochtenen Ordonnanz (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2007-2008, Nr. A-444/2, S. 8) geht hervor, dass das Verfahren zur Erteilung von Unteraufträgen im Sinne von Artikel 15 Absätze 4 und 5 der Ordonnanz vom 22. November 1990 den vorherigen Abschluss eines Zusatzes zum Geschäftsführungsvertrag zwischen der STIB und der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt voraussetzt.

Außerdem geht aus den Vorarbeiten hervor, dass es der STIB obliegt, das Lastenheft für die Vergabe von Unteraufträgen « auf der Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen kommerziellen Studie » zu erstellen (ebenda, Nr. A-444/2, S. 11), und dass das Lastenheft im Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt erörtert werden könnte (*Ausf. Ber.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 22. Februar 2008, Nr. 18, S. 72).

B.12. Aus der Formulierung von Artikel 15 Absatz 6 der Ordonnanz vom 22. November 1990 - eingefügt durch Artikel 4 der Ordonnanz vom 6. März 2008 - geht hervor, dass die STIB mehrere Betreiber zur Gewährleistung der Dienstleistungen bestimmen könnte, die durch die angefochtene Ordonnanz geregelt werden, und aus der Formulierung von Artikel 18*ter* der Ordonnanz vom 22. November 1990 - eingefügt durch Artikel 7 der Ordonnanz vom 6. März 2008 - geht hervor, dass die STIB diese Dienste an mehrere Unternehmen vergeben könnte.

Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen geht überdies hervor, dass die Ordonnanz nicht die Bestimmung mehrerer Unternehmen (*Parl. Dok.*, Parlament der Region Brüssel-Hauptstadt, 2007-2008, Nr. A-444/1, S. 7), die Erstellung mehrerer Lastenhefte, den Abschluss mehrerer Konzessionsverträge, eine « Aufgabenverteilung » zwischen « mehreren Subunternehmern » und die Schaffung von drei Buslinien ausschließt (ebenda, Nr. A-444/2, SS. 5, 6 und 13).

B.13. Die klagende Partei beweist nicht, dass es ihr, falls die vorerwähnten Transportdienste ihr nicht zugeteilt würden, nicht möglich sein würde, ihre Tätigkeiten neu auszurichten, so wie es ihr in der Satzung festgelegter Gesellschaftszweck ermöglicht.

Schließlich kann die klagende Partei auf der Grundlage der zeitweiligen Beschaffenheit der Genehmigung, aufgrund deren sie derzeit die Tätigkeiten im Sinne der Ordonnanz vom 6. März 2008 ausübt, nicht geltend machen, ein endgültiges Recht auf Ausübung dieser Tätigkeiten erworben zu haben.

B.14. Da eine der durch Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt ist, ist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurückzuweisen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Juli 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior